

# Artikel 26 DSGVO

(1) Legen zwei oder mehr [Verantwortliche](#) gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur [Verarbeitung](#) fest, so sind sie gemeinsam [Verantwortliche](#). Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche [Verpflichtung](#) gemäß dieser [Verordnung](#) erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der [betroffenen Person](#) angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den [Art. 13 DSGVO](#) und [Art. 14 DSGVO](#) nachkommt, sofern und soweit die jeweiligen Aufgaben der [Verantwortlichen](#) nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die [Verantwortlichen](#) unterliegen, festgelegt sind. In der Vereinbarung kann eine Anlaufstelle für die [betroffenen Personen](#) angegeben werden.

(2) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 muss die jeweiligen tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam [Verantwortlichen](#) gegenüber [betroffenen Personen](#) gebührend widerspiegeln. Das wesentliche der Vereinbarung wird der [betroffenen Person](#) zur [Verfügung](#) gestellt.

(3) Ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung gemäß Absatz 1 kann die [betroffene Person](#) ihre Rechte im Rahmen dieser [Verordnung](#) bei und gegenüber jedem einzelnen der [Verantwortlichen](#) geltend machen.

---

Auf die Norm verweisen:

[Erwägungsgrund 58](#), [Erwägungsgrund 79](#)

juristi.Direktlink

<https://k08.net/dsgvo26>

juristi.kon Fachwissen

§ [63 BDSG](#) regelt die gemeinsam [Verantwortlichen](#) im deutschen Recht.

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**[7 Min Datenschutz](#)** **juristi.e-Seminar**

Aus- und Weiterbildung